



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4

SAB

nachrichtlich: SLKT, SSG und LfULG

Hinweise zum Vollzug der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2016) - Übergangsregelung zur RL SWW/2009

Erlass des SMUL vom 2. Februar 2016 (Az.: 43-8907.01/12/111)

Nach Ziffer 8.3 der RL SWW/2016 erfolgt eine Förderung des Neubaus oder der Ertüchtigung von nicht-öffentlichen Kleinkläranlagen oder sonstigen dezentralen Abwasseranlagen vergleichbarer Größe unter den in Ziffern 8.3.1 bzw. 8.3.2 genannten Voraussetzungen nach den Konditionen der RL SWW/2009 für Förderanträge, die bis zum 31. Dezember 2016 bei der SAB eingereicht werden.

Beim Vollzug der Regelung ist Folgendes zu beachten:

1. Förderung durch Zuschuss

Der bis zum 31. Dezember 2016 bei der SAB einzureichende Förderantrag bezieht sich bei der Förderung durch Zuschuss auf den Antrag auf Bewilligung und Auszahlung nach Ziffer 7.3.2 RL SWW/2009. Der bis zum 31. Dezember 2016 einzureichende Antrag setzt aufgrund des Erstattungsprinzips nach Ziffer 7.3.2 RL SWW/2009 zwingend die Fertigstellung, Inbetriebnahme und den Nachweis der entstandenen Ausgaben voraus.

Zur Vermeidung von unverschuldeten Förderrisiken, die nicht der Sphäre des Bauherrn zugerechnet werden können, wird festgelegt, dass die Einreichungsfrist zum 31. Dezember 2016 nach Ziffer 8.3 RL SWW/2016 bei der Förderung durch Zuschuss auch dann gewahrt ist, wenn bis zum 31. Dezember 2016 der Antrag auf Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses bei der SAB ohne die nach Ziffer 7.3.2 RL SWW/2009 erforderlichen Angaben des zuständigen Aufgabenträgers der öffentlichen Abwasserbeseitigung (AT) eingereicht ist. Die durch den Bauherrn zu tätigen Angaben bleiben hiervon unberührt. Der Antrag kann auch unmittelbar vom Bauherrn bei der SAB eingereicht werden. Die Angaben des AT sind in angemessener Zeit nachzuholen. Eine Bewilligung und Auszahlung ist unabhängig davon erst nach Vorliegen aller erforderlichen Angaben des Bauherrn und des AT möglich.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andreas Koch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2412
Telefax +49 351 564-2409

andreas.koch@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8907.01/11/122

Dresden,
17. Mai 2016



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

2. Förderung durch Darlehen

Die Förderung durch Darlehen erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, bestehend aus Bewilligung (Darlehenszusage), einem Auszahlungsschritt unter Vorlage der fälligen Rechnungen und einem anschließenden Verwendungsnachweis (Erlass des SMUL vom 18. Februar 2014, Az.: 41.8907.01/7/107). Die Fälligkeit der Rechnung setzt die Fertigstellung der Anlage voraus.

Zur Gleichbehandlung der Antragsteller wird festgelegt, dass die Einreichungsfrist zum 31. Dezember 2016 nach Ziffer 8.3 RL SWW/2016 bei der Förderung durch Darlehen nur gewahrt ist, wenn bis zum 31. Dezember 2016 der Antrag auf Auszahlung des Darlehens nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage unter Vorlage fälliger Rechnungen bei der SAB eingereicht ist.

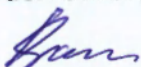
Zur Vermeidung einer Anfinanzierung von Vorhaben, bei denen ein fristgerechter Abschluss nach Ziffer 8.3 RL SWW/2016 nicht gewährleistet erscheint, und zur Minimierung damit verbundener Finanzierungsrisiken für die Antragsteller, wird festgelegt, dass eine Darlehensbewilligung für Vorhaben, die erst nach dem 31. Dezember 2016 fertiggestellt werden (sollen/können), ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf den zeitlich vorgelagerten Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber der Zuschussförderung und der üblichen Umsetzungs- und Bearbeitungszeiträume im Zusammenhang mit der Maßnahme wird potentiellen Antragstellern zur Vermeidung von Förderrisiken dringend angeraten, Anträge auf Bewilligung von Darlehen ohne weiteres Zuwarten bei der Bewilligungsstelle (SAB) einzureichen.

3. Weiteres Vorgehen

Die SAB wird gebeten, die Antragsteller in geeigneter Weise über die notwendigen Voraussetzungen und Zwischenschritte zur Einhaltung der Einreichungsfrist zum 31. Dezember 2016 bei Zuschuss- und Darlehensförderung zu informieren und im weiteren Fördervollzug, insbesondere vor und bei Bewilligung und Auszahlung von Darlehen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen fristgerechten Abschluss der Fördervorhaben zu ermöglichen.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, diesen Erlass über die unteren Wasserbehörden allen Aufgabenträgern der öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Kenntnis zu geben mit der Bitte, in der Beratung die Antragsteller über die notwendigen Voraussetzungen und Zwischenschritte zur Einhaltung der Einreichungsfrist zum 31. Dezember 2016 bei Zuschuss- und Darlehensförderung zu informieren, insbesondere auch zur abweichenden Einreichungsmöglichkeit des Antrags auf Zuschussförderung direkt bei der SAB, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Förderrisiken für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden.



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter